

STADT DÜBENDORF

Entschädigungs-Verordnung

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und
Kommissionen, der Einzelbeamten und der
Funktionäre im Nebenamt

letztmals revidiert am 5. September 2005



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
a) Stadtrat	2
b) Gemeinderat	3
c) Fürsorgebehörde	4
d) Primarschulpflege	4
e) Jugendkommission	6
f) Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz	6
g) Altersvorsorgeeinrichtung	6
h) Zusätzliche Aufgaben	6
B. Entschädigung der Einzelbeamten und der Funktionäre im Nebenamt	7
C. Schlussbestimmungen	8

Entschädigungs-Verordnung

Art. 1

Die nachstehende Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Einzelbeamtungen und der Funktionäre im Nebenamt

A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Stadtrat

a) Stadtrat

Stadtpräsident	Fr. 64'000.--
Ressortvorstand	Fr. 53'000.--

Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden etc. fallen an die Stadtkasse. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.

Das Mitglied des Stadtrates, das gleichzeitig Präsident der Primarschulpflege ist, erhält die gleiche Entschädigung wie der Stadtpräsident.

Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidenten oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.

b) Gemeinderat

Gemeinderat

• Mitglieder	Fr.	1'400.--
• Präsident der Politischen Abteilung zusätzlich	Fr.	6'600.--
• Präsident der Bürgerlichen Abteilung zusätzlich	Fr.	500.--
• Büromitglieder Politischen Abteilung zusätzlich	Fr.	900.--
• Sekretär des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird)		
- wenn er städtischer Angestellter ist	Fr.	--
- wenn er Ratsmitglied oder nicht städtischer Angestellter ist, pro Protokoll	Fr.	300.--
• Präsident der GRPK zusätzlich	Fr.	10'000.--
• Mitglieder der GRPK zusätzlich	Fr.	2'700.--
• Sekretär GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtischer Angestellter) zusätzlich	Fr.	5'700.--
• Präsident der Bürgerrechtskommission zusätzlich	Fr.	400.--
• Mitglieder der Bürgerrechtskommission zusätzlich	Fr.	200.--
• Präsident der KRL zusätzlich	Fr.	3'300.--
• Mitglieder der KRL zusätzlich	Fr.	900.--
• Sekretär der KRL zusätzlich	Fr.	1'900.--
• Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden)		2. Sitzungsgeld
• Weitere Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich		2. Sitzungsgeld
• Fraktionen	Fr.	--
• Präsidenten Fachkommissionen NPM zusätzlich	Fr.	400.--
• Mitglieder Fachkommissionen NPM zusätzlich	Fr.	200.--
• Die Entschädigung der Oberstufenschulgemeinde an die GRPK fällt an die Stadtkasse		

Fürsorge-
behörde

c) Fürsorgebehörde

- Mitglieder Fr. 5'700.--

Primarschul-
pflege

d) Primarschulpflege

- Präsident Fr. 53'000.--
 - übrige Mitglieder (ohne
Präsident und Bildungsvorstand) Fr. 8'500.--
- Zusätzliche Entschädigungen:
- Vizepräsident Fr. 3'000.--
 - Liegenschaftenverwalter Fr. 8'000.--

Ressort Personelles und Mitarbeiterbeurteilung (MAB)

- Vorsteher / Koordinator Primarschulpflege (beinhaltet die
Entschädigung für die MAB-Gesamtkoordination sowie die
Aufgaben als Personalbeauftragter Gesamtprimarschule;
Ex Vorsteher Personalausschuss) Fr. 3'000.--
- Koordinator Lehrpersonen für das Erziehungs- und
Unterrichtswesen Fr. 3'000.--

Finanz- und Planungsausschuss

- Vorsteher und Finanzverwalter Primarschule Fr. 18'500.--
- Koordination Fr. 3'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Bau- und Liegenschaftenausschuss

- Vorsteher Fr. 15'000.--
- Koordination Fr. 8'200.--
- Aktuar und Protokollführer Fr. 2'000.--

Ausschuss Stütz- und Fördermassnahmen

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordination Fr. 4'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Anstellungskommission (bisher Lehrerwahlkommission)

- Vorsteher Fr. 2'600.--
- - zusätzlich pro zu besetzende Stelle Fr. 200.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Schülerbelange und Privatschulen

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Unterrichtskommission

- Vorsteher Fr. 4'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kindergartenkommission

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordination
- Material und Einkauf Fr. 2'600.--
- Vikariatswesen Fr. 500.--
- Inventar Kindergärten (nach Aufwand), pro Stunde Fr. 30.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Tagesbetreuung (bisher Hort/Mittagstisch)

- Vorsteher Fr. 8'000.--
- Koordinator Küche Fr. 1'000.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Musikkommission

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Betriebskommission Schul- und Sportanlage Stägenbuck

- Vorsteher Fr. 4'000.--
- Vorsteher - Stellvertreter 2. Sitzungsgeld
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Schulzahnpflege

- Vorsteher Fr. 2'500.--
- Protokollführer 2. Sitzungsgeld

Kommission Bürger und Legatenfonds Gfenn-Hermikon

- Vorsteher (Finanzverwalter Primarschule) keine Entschädigung
- Protokollführer keine Entschädigung

Weitere Ressorts, Kommissionen und Arbeitsgruppen / Zusätzliche Aufgaben

Für die Mitglieder weiterer neuer Ressorts und / oder Kommissionen sowie bei Uebernahme zusätzlicher Aufgaben durch Behörden-, Kommissionsmitglieder oder Funktionäre kann die Schulpflege die Entschädigungen fallweise festlegen.

Jugendkommission	e) Jugendkommission		
	• Mitglieder	Fr.	300.--
	• Mitglieder mit Leitungsfunktion	Fr.	600.--

Kommission für Gesundheitswesen u. Umweltschutz	f) Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz		
	• Mitglieder	Fr.	1'700.--

Altersvorsorgeeinrichtung	g) Altersvorsorgeeinrichtung		
	Für die Mitglieder des Stadtrates und den Präsidenten der Primarschulpflege werden nach Massgabe der jährlichen AHV-pflichtigen Entschädigungen im gleichen Umfange wie für das städtische Personal zweckgebundene Arbeitgeberbeiträge zugunsten ihrer persönlichen Altersvorsorgeeinrichtungen ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass sich das begünstigte Behördenmitglied im Umfange des für das städtische Personal geltenden Arbeitnehmerbeitrages ebenfalls an der Altersvorsorge beteiligt. Berechtigte können mit schriftlicher Erklärung darauf ausdrücklich verzichten.		

Zusätzliche Aufgaben	h) Zusätzliche Aufgaben		
	Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat die Entschädigungen fallweise festlegen.		

Art. 3

Sitzungsgeld	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 60.-- pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde oder Kommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch.		
--------------	---	--	--

Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.

Art. 4

Taggeld	Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 240.-- für den ganzen Tag und Fr. 120.-- für den halben Tag.		
---------	--	--	--

Art. 5

Entschädigung Wahlbüro	• Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden	Fr.	70.--
	• mehr als 2 Stunden je weitere Std.	Fr.	35.--

Art. 6

Gestrichen

Art. 7

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während Ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.

Unfallversicherung

B. Entschädigung der Einzelbeamtung und der Funktionäre im Nebenamt

Art. 8

Die Entschädigungen und Zulagen betragen:

Friedensrichter

- **Friedensrichter** Fr. 33'000.--

Der Friedensrichter bezieht überdies die gesetzlichen Gebühren.

Der Stadtrat legt im Rahmen ortsüblicher Mieten zusätzlich eine Büroentschädigung (inkl. Mobiliar und Geräte) fest, sofern keine Büroräume in städtischen Liegenschaften beansprucht werden.

Allfälliges Helpersonal stellt der Friedensrichter selbst.

Die AHV-Beitragspflicht richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung, jene für die Kinderzulagen nach dem kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen vom 8. Juni 1958.

Art. 9

Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt.

Funktionäre im Nebenamt

Art. 10

Der Stadtammann und Betriebsbeamte, der Friedensrichter sowie die nebenamtlichen Funktionäre sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.

Unfallversicherung

C. Schlussbestimmungen

Art. 11

Diese Verordnung tritt nach Erlass durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 1974 – 1978 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Dübendorf, 9. Dezember 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Willy Brügger
Der Sekretär: Peter J. Saluz

Änderung Art. 8

Dübendorf, 30. Januar 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Rosmarie Zapfl
Der Sekretär: Peter J. Saluz

Revision Art. 2 und Art. 8

Die neuen Ansätze gemäss Art. 2 treten auf Beginn der Amtsdauer 1982 – 1986, diejenigen gemäss Art. 8 auf 1. Januar 1982 in Kraft.

Dübendorf, 26. Oktober 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Hans Fenner
Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2 bis 5 und 8

Die Revision der Art. 2 bis 5 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf Beginn der Amtsdauer 1986 – 1990 in Kraft.

Die Entschädigungen an die Mitglieder der KRL, gemäss Art. 2b, gelten rückwirkend für das Jahr 1985.

Dübendorf, 16. Dezember 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Viktor Eugster
Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2 und 8

Die Revision der Art. 2 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 1995 bzw. auf Beginn der Amtsdauer 1994 – 1998 für die Primarschule in Kraft.

Dübendorf, 3. April 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Achim Kuhnt
Der Sekretär: Ernst Schläpfer

Revision Art. 2, lit. g (neu) und Art. 8 (Änderung)

Die Revision der Art. 2 und 8 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Dübendorf, 6. Dezember 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Christoph Weder
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl

Revision Art. 2, 3 und 5

Die Revision der Art. 2, 3 und 5 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2002 in Kraft.

Dübendorf, 29. Oktober 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Andrea Kennel Schnider
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl

Revision Art. 6

Die Revision des Art. 6 tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2006 in Kraft.

Dübendorf, 5. September 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Hans-Felix Trachsler
Der Sekretär: Gottfried Ruckstuhl